

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Quartierverein Feldmeilen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Feldmeilen.

Art. 2 Zweck

Der Quartierverein Feldmeilen vertritt die Interessen der Wacht Feldmeilen nach aussen.

Er befasst sich mit der Quartierentwicklung und mit Problemen und Anliegen allgemeiner Natur in der Gemeinde.

Er fördert den Kontakt unter den Einwohnern durch Veranstaltungen kultureller und geselliger Art.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Quartiervereins Feldmeilen können Einzelpersonen, Familien und Institutionen werden, welche in Feldmeilen wohnhaft sind bzw. ihren Sitz haben und bereit sind, sich für den Vereinszweck einzusetzen.

Ausserhalb des Quartiers wohnhaften Personen, die sich mit dem Quartier Feldmeilen besonders verbunden fühlen, steht ein Beitritt jederzeit offen.

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft umfasst:

- Einzelmittglieder
- Familien- und Paarmitglieder
- Ehrenmitglieder

Als Einzelmitglied können alle volljährigen, dem Quartier nahestehenden natürlichen Personen sowie juristische Personen aufgenommen werden. Mehrere im selben Haushalt wohnende Personen können dem Quartierverein Feldmeilen auf Antrag zusammen als Familienmitglied beitreten.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Quartierverein Feldmeilen oder das Quartier verdient gemacht haben.

Art. 5 Beitrittsgesuch

Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der frei und endgültig über die Aufnahme entscheidet.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, sich an die Statuten zu halten.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zubezahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind ebenfalls beitragsfrei.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist ab dem Datum der Aufnahme stimm- und wahlberechtigt, kann gewählt werden und schuldet den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt per Ende des laufenden Kalenderjahres, was dem Vorstand vorgängig schriftlich mitzuteilen ist,
- durch Ausschluss,
- durch Tod respektive Aufhebung/Auflösung bei juristischen Personen

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dessen Interessen zuwiderhandeln oder für eine weitere Mitgliedschaft unwürdig sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand gibt die Austritte an der nächsten Generalversammlung summarisch bekannt.

III. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe des Quartiervereins Feldmeilen sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren / -innen

Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und behandelt die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen Geschäfte, insbesondere:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und eines Präsidenten / einer Präsidentin
- Wahl zweier Revisoren / -innen
- Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben des Quartiervereins Feldmeilen ergeben
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Quartiervereins Feldmeilen

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus durch öffentliche Publikation oder mit persönlicher Einladung einberufen. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen spätestens

5 Tage vor derselben schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Einzel- und Ehrenmitglieder verfügen über eine Stimme. Familien- und Paarmitglieder können maximal zwei Stimmen abgeben. Während einer Vereinsversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand zählt mindestens drei und höchstens 11 Mitglieder. Der Präsident / die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Dem Vorstand obliegt es, Generalversammlungen gemäss Art. 10 und 12 der Vereinsstatuten einzuberufen.

Der Vorstand vertritt den Quartierverein Feldmeilen nach aussen. Der Präsident bzw. die Präsidentin und bei Verhinderung der Vizepräsidentin bzw. die Vizepräsidentin, sowie der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin zeichnen mit Einzelunterschrift. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte hält der Vorstand auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin in regelmässigen Abständen, mindestens aber viermal jährlich, Vorstandssitzungen ab. Es steht dem Vorstand frei, aus seiner Mitte Arbeitsgruppen zu bilden.

Art. 14 Rechnungsrevisoren / -innen

Solange der Verein nicht zur ordentlichen Revision und damit zur Ernennung einer unabhängigen Revisionsstelle verpflichtet ist, diesfalls gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, prüft eine vereinsinterne Kontrollstelle die Rechnung auf Vollständigkeit und Zweckmässigkeit. Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amten zwei Rechnungsrevisoren / -innen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen und nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie werden durch die Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren / -innen haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung

und den Vermögensstand zu prüfen und Bericht zu erstatten. Die Jahresrechnungen werden jeweils per Ende Dezember abgeschlossen und sind den Rechnungsrevisoren / -innen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

Die Rechnungsrevisoren / -innen sind berechtigt, auch während des Jahres die zu diesem Zwecke erforderliche Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen.

IV. HAFTUNG

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Vereins- oder Vorstandsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Bei allen Aktivitäten des Vereins sind die Versicherungen immer Sache des Teilnehmers. Der Verein kann weder für Unfälle noch für andere Ansprüche haftbar gemacht werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Auflösung des Quartiervereins Feldmeilen

Für eine allfällige Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl des Quartiervereins Feldmeilen an einer Generalversammlung notwendig. Ist eine erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens 4 Wochen später eine neue Generalversammlung stattfinden, die mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen kann.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur mit ¾ Mehrheit der Anwesenden entschieden werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 12. April 2012 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28. April 1972.

Der Präsident Peter Schlumpf	Die Aktuarin Silvia Menzi
--	-------------------------------------

Quartierverein Feldmeilen

Statuten

Quartierverein Feldmeilen
Postfach 143
8706 Feldmeilen
www.qvf.ch



www.qvf.ch

